

Positionspapier

EU-Emissionshandel wirksam gestalten: Innovation und Investitionen stärken



Oktober 2016

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Inhalt

1. Emissionshandel und Innovationsanreize	3
2. Klimaschutz im globalen Kontext	4
3. Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien	4
4. Innovations- und Investitionsanreize stärken	5
5. Der ZVEI fordert	6

1. Emissionshandel und Innovationsanreize

Der Emissionshandel (EU-ETS) ist das Leitinstrument der europäischen Klimapolitik. Er ist das bevorzugte marktwirtschaftliche Instrument, das die Einhaltung einer absoluten Obergrenze für den Ausstoß an Treibhausgasen sicherstellen kann. Gegenwärtig laufen auf europäischer Ebene die Verhandlungen über die Ausgestaltung des EU-Emissionshandels für die Zeit von 2021 bis 2030. In diesem Papier legt der ZVEI seine Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Instruments dar. Zudem wird sich der ZVEI zu gegebener Zeit zum Effort Sharing äußern.

Der ZVEI befürwortet das Grundprinzip des Emissionshandels, nach dem über eine Verknappung der verfügbaren Zertifikatsmenge ein Preissignal für den Ausstoß von Treibhausgasen hergestellt wird, das zu Investitionen und Innovation führt. Dieser muss aber verlässlich marktwirtschaftlich ausgestaltet werden. Denn nur durch die marktwirtschaftliche Ausgestaltung wird die Kopplung von angemessenen Zertifikatepreisen, wirtschaftlicher Entwicklung und gesicherter Zielerreichung effizient garantiert. Eingriffe in das System während einer laufenden Handelsperiode sind strikt zu vermeiden. Die beschlossene Einführung der Marktstabilitätsreserve wirkt Zertifikateüberschüssen entgegen. Aus heutiger Sicht sind weitere Eingriffe nicht erforderlich.

Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Gesamtkostensituation der Unternehmen durch nationale Einzelmaßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz (beispielsweise Erneuerbare-Energien-Fördersysteme, Energiebesteuerung etc.) nicht zu innergemeinschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen oder Standortnachteilen führt. Bestenfalls sollten nationale Einzelmaßnahmen zurückgefahren werden.

Unter der Bedingung, dass die globale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Industrie durch die Emissionshandelsrevision nicht eingeschränkt wird, sind starke Anreize für Innovationen, Investitionen, Effizienzsteigerungen und Emissionsreduktionen zu begrüßen. Diese Anreize können neben den Wirkungen des Emissionshandels über den CO₂-Preis auch direkt durch Förderinstrumente innerhalb des EU-ETS – besonders den Innovationsfonds – erfolgen. Deshalb sollte auf eine optimale Ausgestaltung dieser Instrumente hingewirkt werden, bei der Anreize praxisgerecht gesetzt und Hindernisse möglichst vermieden werden.

Die Inanspruchnahme von Fördermechanismen darf nicht zu Nachteilen bei nationalen Kostenausgleichsmechanismen führen. Korrekturbedarf besteht hier insbesondere bei dem geplanten sogenannten Kumulierungsverbot der Strom- und Energiesteuergesetzgebung. Denn dies würde bedeuten, dass Unternehmen, die

mit Hilfe z. B. des Innovationsfonds in klimafreundliche Technologien investieren, notwendige Entlastungen z. B. bei EEG-Umlage oder Stromsteuer verlieren.

2. Klimaschutz im globalen Kontext

Mit der Verabschiedung des Pariser Abkommens auf der Weltklimakonferenz der Vereinten Nationen im Dezember 2015 wurde ein neues globales Klimaschutzregime errichtet. Zwar muss sich erst noch erweisen, ob die geleisteten Zusagen tatsächlich eingehalten werden. Doch die globale Dimension des Klimaschutzes wurde mit Paris deutlich unterstrichen. Die Wirtschaft betont diesen Aspekt seit Langem: Märkte sind global, deshalb muss der Klimaschutz letztlich auch global geleistet werden. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt das Thema der Wettbewerbsfähigkeit zentral.

Im Pariser Abkommen wurde vereinbart, dass alle Staaten ihre nationalen Klimaziele in Abständen von fünf Jahren überprüfen und anheben müssen. Aus Sicht des ZVEI ist es wichtig, langfristig stabile Rahmenbedingungen zu schaffen, die rechtzeitig bekannt sind. Ad-hoc-Anpassungen sind zu vermeiden. Sofern es im Rahmen der Umsetzung des Pariser Abkommens zu einer Ambitionssteigerung für die Zeit der 4. Handelsperiode kommen sollte, muss das bereits im Rahmen der derzeitigen Revision erfolgen. Falls für die 4. Handelsperiode eine über die derzeit beschlossenen Ziele hinausgehende Ambitionssteigerung erfolgen sollte, müssen für diese auch Zertifikate aus internationalen Projektmechanismen anrechenbar sein. Zur Vermeidung weiterer Wettbewerbsverzerrungen darf eine Ambitionssteigerung nur erfolgen, wenn Länder außerhalb der EU vergleichbar ambitionierte Maßnahmen umsetzen.

3. Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien

Der Klimaschutz kann nur gelingen, wenn er nicht gegen sondern mit der Industrie umgesetzt wird. Hierzu zählt insbesondere ein wirksamer Schutz vor der Verlagerung von Emissionen ins Ausland durch Ausgestaltung der Regeln zum Schutz vor Carbon Leakage. Um eine wettbewerbsfähige Industrie in Europa zu erhalten, sollten die im Durchschnitt 10 Prozent effizientesten Anlagen, die von Carbon Leakage bedroht sind, deshalb alle Zertifikate kostenlos erhalten und von jeglichen über den Benchmark hinausgehenden Kürzungen ausgenommen werden. Dabei muss es sowohl vor direkten als auch indirekten Kosten einen wirkungsvollen Schutz geben. Auch eine stärkere Anpassung der kostenlosen Zuteilung an die Aktivitätsrate (Produktionsmenge) ist zu befürworten. Ebenso wichtig wie die kostenlose Zuteilung ist die Strompreiskompensation. Durch diese können

wirtschaftliche Nachteile klimafreundlicher und energieeffizienter Stromlösungen gegenüber fossiler Wärme vermieden werden. Die Gewährung der Strompreiskompensation soll weiterhin durch die Mitgliedsstaaten selbst im Rahmen der Beihilfeleitlinien erfolgen.

Zudem sollen Fehlanreize vermieden werden, wie etwa eine Kürzung der kostenlosen Zuteilung, falls diese auf Steigerungen der Energieeffizienz zurückzuführen ist.

Auch der Abbau bestehender innergemeinschaftlicher Wettbewerbsverzerrungen ist wichtig. Deshalb lehnt der ZVEI die Fortführung der kostenlosen Zuteilung für Stromerzeuger gem. Art. 10c ab. Stattdessen sollten diese Zertifikate zur Stärkung des Modernisierungsfonds verwendet werden.

4. Innovations- und Investitionsanreize stärken

Um die Langfristziele Deutschlands und der EU sowie das Ziel des Pariser Abkommens, unter 2° C Erwärmung zu bleiben, zu erreichen, kommt Innovationen eine zentrale Bedeutung zu. Der wichtigste Innovationsanreiz, der aus dem Emissionshandel resultiert, besteht in der langfristigen Verlässlichkeit der gesetzten Rahmenbedingungen. Diese ist auch eine direkte Voraussetzung für Investitionen.

Für die Erreichung der Langfristziele sind Innovationen erforderlich, deren Entwicklung und Erprobung nicht durch die zu erwartenden – und angesichts der Carbon Leakage-Problematik vertretbaren – CO₂-Preise angereizt werden. Daher kommt der Förderung von Innovationen eine zentrale Rolle zu. Die bisherige Verwendung der Auktionserlöse zur Förderung innovativer CO₂-armer Demonstrationsprojekte (sog. „NER 300-Programm“) hat hierfür positive Beispiele geliefert, etwa mit der Förderung von Projekten im Bereich Smart Grids.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des künftigen Innovationsfonds (ehemals NER 300-Programm) auf Industrieprojekte (beispielsweise Fabrik- und Prozessautomatisierung) wird vom ZVEI ausdrücklich begrüßt. Zudem fordert der ZVEI, dass auch die Energieübertragung und -verteilung (beispielsweise Hochspannungsgleichstromübertragung) in den Katalog der Förderungstatbestände aufgenommen wird.

Der ZVEI begrüßt deshalb die Vorschläge im Europaparlament, weitere bislang nicht zugeteilte Zertifikate für Innovationsförderung zur Verfügung zu stellen und zwar für Projektförderungen bereits ab 2018 (statt 2021). Die EU-Kommission möge hierzu die entsprechenden Beihilfeleitlinien entsprechend bereits vor 2018 veröffentlichen.

Es sollen, wie im Europaparlament vorgeschlagen, zusätzlich zu den von der EU-Kommission vorgesehenen 400 Millionen Zertifikaten für den Innovationsfonds, 150

Millionen bislang nicht zugeteilter Emissionszertifikate zur Verfügung gestellt werden.

Die Anwendbarkeit des Innovationsfonds muss mittelstandsfreundlich ausgestaltet werden. Zudem sollten die bewährten Kontaktstellen in den nationalen Ministerien beibehalten werden.

Bei allen Umverteilungs- und Fördermechanismen sollten zudem transparente Standards, und insbesondere Anforderungen an die Energieeffizienz und die Emission Performance Standards, der Europäischen Investitionsbank verpflichtend sein. Alle Vorhaben sollten einer Ausschreibung und Kontrolle unterliegen.

Beim Modernisierungsfonds sollte die Europäische Investitionsbank den Chairman des Investment Boards stellen. Zudem sollte auch die Energieübertragung und -verteilung sowie Interkonnektoren in den Katalog der Fördertatbestände mit aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Verwendung der Auktionserlöse ist zu befürworten, dass diese für Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Energieeffizienzsteigerung bei klimafreundlichen Technologien eingesetzt werden müssen.

5. Der ZVEI fordert

- Ein stringentes Design des Emissionshandels: Durchgehend marktwirtschaftliche Ausgestaltung ohne weitere Eingriffe, insbesondere nicht während laufender Handelsperioden.
- Einen effektiven Schutz vor Carbon Leakage.
- Ambitionssteigerungen nur, wenn Länder außerhalb der EU vergleichbar ambitionierte Maßnahmen umsetzen.
- Keine Fortführung der kostenlosen Zuteilung für Stromerzeuger (Art. 10c). Stattdessen Überführung dieser Zertifikate in den Modernisierungsfonds.
- Die Europäische Investitionsbank sollte den Chair des Investments Boards des Modernisierungsfonds stellen.
- Durchgehende Anwendung der Standards für Energieprojekte der Europäischen Investitionsbank bei allen Umverteilungs- und Fördermechanismen.
- Der Innovationsfonds ist mit mindestens 550 Millionen Zertifikaten auszustatten, um die notwendige Förderung innovativer Projekte sicherzustellen.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs für den Innovationsfonds und den Modernisierungsfonds um Netzinfrastrukturinvestitionen.

- Der Zugang zum Innovationsfonds muss unbürokratisch und mittelstandsfreundlich auf Ebene der Mitgliedsstaaten ausgestaltet werden.
- Die Inanspruchnahme des Innovationsfonds darf nicht zu Standortnachteilen für Unternehmen und Hemmnissen bei nationalen Instrumenten (Kumulierungsverbot bspw. Energiebesteuerung) führen.

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt 850.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 704.000 weltweit. Im Jahr 2015 betrug ihr Umsatz 178,2 Milliarden Euro. Etwa ein Drittel davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 15,5 Milliarden Euro auf für F&E, 6,4 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.



Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartnerin:
Dipl.-Ing. Anke Hüneburg
Leiterin Bereich Energie
Charlottenstraße 35/36, 10117 Berlin

www.zvei.org
10117 Berlin
Telefon: +49 30 306960-13
E-Mail: hueneburg@zvei.org

Oktober 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt
der ZVEI keine Haftung für den Inhalt.
Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung,
Vervielfältigung und Verbreitung sowie der
Übersetzung, sind vorbehalten.